



Antwort zur Anfrage Nr. 21 68/2010 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt betreffend **Wegweiser Gewerbetreibender (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. In welcher Form bedarf es hierfür einer besonderen Genehmigung?

Das Anbringen von Werbeschildern an öffentlichen Einrichtungen oder auf öffentlichen Flächen bedarf einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Landesstraßengesetz und muss beim Rechts- und Ordnungsamt beantragt werden.

2. Ist es in Bezug auf Wettbewerbsgleichheit jedem Gewerbetreibenden in der Neustadt erlaubt, Hinweisschilder an bestimmten Stellen anzubringen?

Hinweisschilder oder Plakatierungen werden in aller Regel nicht genehmigt, es sei denn, es handelt sich um temporäre Veranstaltungen, die beworben werden sollen. Hier entscheidet das Büro des Oberbürgermeisters, ob eine Plakatierung zugelassen werden kann, ansonsten wird an die Deutsche Städte Medien (DSM) verwiesen.

Eigenwerbung/Hinweisschilder der Geschäfte in Form von Werbestoppnern, entlang deren Geschäftsfront, können jedem Gewerbetreibenden erlaubt werden, solange die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt.

In o. g. Sache wurde der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst mit der Überprüfung der Straßenzüge in der nördlichen Neustadt beauftragt, es konnten keine illegal angebrachten Werbeschilder festgestellt werden.

Für nähere Hinweise, wo solche Hinweisschilder angebracht wurden, wäre das Rechts- und Ordnungsamt dankbar.

Mainz, 23.01.2014

gez.
Beigeordneter